



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

GZ 603.767/1-V/1/99

An  
die Parlamentsdirektion  
alle Bundesministerien und  
die Sektionen I, II, IV, VI und VII  
des Bundeskanzleramtes

Sachbearbeiter  
Lanner

Klappe  
2426

Betrifft: Gemeinsames Durchführungs Rundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften („Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus“), BGBl. I Nr. 35/1999

Aus Anlaß des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften („Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus“), BGBl. I Nr. 35/1999, am 15. Jänner 1999 teilen das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und das Bundesministerium für Finanzen folgendes mit (Zitierungen ohne Angabe der Fundstelle beziehen sich auf diese Vereinbarung, für die bezughabende Regierungsvorlage 1210 BlgNR XX. GP wird die Abkürzung „RV“ verwendet):

1. Allgemeiner Teil:

1.1 Zweck und Inhalt der Vereinbarung:

Dem Konsultationsmechanismus liegt die Absicht zugrunde, die Verantwortung der Gesetzgebung des Bundes und der Länder für die öffentlichen Aufgaben und Ausgaben mit der Verantwortung dieser Gesetzgebung für die Haushalte der Vertragspartner in Einklang zu bringen und Lastenverschiebungen unter den Gebietskörperschaften zu vermeiden (RV, 6).

Durch die Vereinbarung werden Regelungen über die Kostentragung für den Fall getroffen, daß rechtsetzende Maßnahmen einer Gebietskörperschaft andere am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaften mit Kosten belasten (RV, 6).

Zum Zweck der Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften werden in der Vereinbarung weitgehende Informationspflichten festgelegt. Diese sollen die Kenntnis der Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge sowie der Entwürfe beschlußreifer Verordnungen der Bundesregierung, der Bundesminister, einer Landesregierung oder von Mitgliedern einer Landesregierung durch die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften vor der endgültigen Beschlußfassung sicherstellen. Dies gilt auch für Verordnungen des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung. Als „gegenbeteiligt“ sind Gebietskörperschaften auch dann zu behandeln, wenn sie durch die geplante rechtsetzende Maßnahme in concreto finanziell nicht belastet sind (RV, 7).

## 1.2 Anwendungsbereich der Vereinbarung:

### 1.2.1 Vorbehaltlich des Art. 6 ist die Vereinbarung auf folgende Vorhaben anzuwenden:

- Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung und beschlußreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister (Art. 1 Abs. 1);
- Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung und beschlußreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung (Art. 1 Abs. 2).

1.2.2 Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Vereinbarung sind in Art. 6 – abschließend (RV, 11; vgl. jedoch Pkt. 1.2.3) – festgelegt. Danach gilt die Vereinbarung nicht

- für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist (Art. 6 Abs. 1 Z 1);
- für rechtsetzende Maßnahmen, die die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen (Art. 6 Abs. 1 Z 2);
- für rechtsetzende Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden (Art. 6 Abs. 1 Z 3).

Art. 6 Abs. 1 Z 1 nimmt Maßnahmen in Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts aus, sofern und insoweit eine Verpflichtung der Republik Österreich zur innerstaatlichen Umsetzung besteht. Über die verpflichtende Umsetzung solcher Vorschriften hinausgehende Maßnahmen unterliegen, auch wenn sie gemeinsam mit einer unter die Ausnahmebestimmung fallenden Umsetzung des Gemeinschaftsrechts getroffen werden sollten, der Vereinbarung (Art. 6 Abs. 2). Der Begriff „Vorschriften des Gemeinschaftsrechts“ ist dabei umfassend zu verstehen (RV, 11).

Art. 6 Abs. 1 Z 2 nimmt Maßnahmen aus, welche die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen (RV, 11).

Art. 6 Abs. 1 Z 3 nimmt Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts und des bundesgesetzlich geregelten Finanzausgleichs aus. Ebenso ausgenommen sind aus bundesgesetzlichen Finanzausgleichsregelungen abgeleitete landesgesetzliche Regelungen. Zu denken ist hier etwa an Landesgesetze, die auf Grund einer Ermächtigung des

Finanzausgleichsgesetzes nähere Bestimmungen für den Bereich des Landes und der Gemeinden treffen (RV, 11).

1.2.3 Staatsverträge und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG fallen nicht in den Anwendungsbereich der Vereinbarung (vgl. die Art. 1, 2 und 5). (Die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999 = AÖFV Nr. 48/1998, gelten allerdings gemäß ihrem Pkt. 1.1 auch für „über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen“ und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG).

2. Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (mit Ausnahme der Rechtsetzungsvorhaben der Landeshauptmänner in der mittelbaren Bundesverwaltung):

2.1 Gesetzesentwürfe der Bundesministerien und beschlußreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister:

2.1.1 Die Entwürfe sind vom (führend) zuständigen Bundesministerium den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zu übermitteln. Als Rahmen für eine solche Übermittlung bietet sich das übliche Begutachtungsverfahren an.

2.1.2 Um die Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zu ermöglichen und zu erleichtern, haben die Erläuterungen zu jedem Entwurf eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften – einschließlich der Auswirkungen zu erlassender Durchführungsverordnungen – zu enthalten. Diese Darstellung hat, um die Vergleichbarkeit der Darstellungen sicherzustellen, den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundes-

haushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999 = AÖFV Nr. 48/1998, zu entsprechen (Art. 1 Abs. 3, RV, 7).

- 2.1.3 Der Entwurf ist zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, vier Wochen nicht unterschreiten (Art. 1 Abs. 4 Z 1). Die angeführten Fristen sind Mindestfristen, die ohne Kostentragungsfolgen nicht unterschritten werden dürfen (RV, 8). Die Festsetzung einer vierwöchigen Mindestfrist ändert nichts daran, daß die Fristen (abgesehen von besonderen Fällen) grundsätzlich so bemessen werden sollen, daß den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Juni 1973, GZ 33.123-2a/73, vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71, und vom 13. November 1970, Zl. 44.863-2a/70). Je nach Bedeutung und Umfang eines Vorhabens kann die Einräumung einer noch längeren Begutachtungsfrist angezeigt sein.

Im Versendungsschreiben soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zur Stellungnahme übermittelt wird.

Da die Ausnahmen nach Art. 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten können, sind auch solche Entwürfe zur Stellungnahme zu übermitteln, hinsichtlich derer das aussendende Bundesministerium die Auffassung vertritt, die Vereinbarung sei auf Grund dieser Ausnahmen nicht anzuwenden; diesfalls soll im Versendungsschreiben ausdrücklich auf die Nichtanwendbarkeit der Vereinbarung hingewiesen werden.

- 2.1.4 Ein Land, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund können verlangen, daß im Konsultationsgremium (Art. 3) Verhandlungen über die durch das Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten „finanziellen Ausgaben“ (im folgenden: „Ausgaben“) aufgenommen werden (Art. 2 Abs. 1). Unter den

erwähnten zusätzlichen Ausgaben sind jedenfalls auch zusätzliche Personalkosten zu verstehen (Art. 2 Abs. 1; RV, 8).

- 2.1.5 Anders als für den Bund (vgl. Art. 2 Abs. 1) regelt die Vereinbarung nicht näher, wer namens eines Landes, des Österreichischen Gemeindebundes oder des Österreichischen Städtebundes zur Stellung des Verlangens gemäß Art. 2 Abs. 1 befugt ist. Entsprechend allgemeinen Grundsätzen werden daher die Länder durch den Landeshauptmann (Art. 105 Abs. 1 B-VG) und der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund durch die nach außen vertretungsbefugten Mitglieder des Vereines (die Präsidenten) vertreten. Über das „Innenverhältnis“ – die Kompetenz zur Willensbildung hinsichtlich des nach außen zu setzenden Rechtsaktes – ist damit nichts ausgesagt; diese richtet sich im Fall der Länder nach den Landesverfassungen, im Fall des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes nach den Vereinsstatuten.
- 2.1.6 Ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 kann (nur) innerhalb der gemäß Art. 1 Abs. 4 erster Satz gesetzten oder, wenn vom aussendenden Bundesministerium keine Frist gesetzt wird, innerhalb der vierwöchigen Frist des Art. 1 Abs. 4 Z 1 gestellt werden. Wird eine längere als die Mindestfrist zur Stellungnahme gesetzt, so besteht auch die Berechtigung zur Stellung des Verlangens gemäß Art. 2 Abs. 1 entsprechend länger (RV, 8).

Der Fristenlauf beginnt mit der Zustellung des Entwurfes. Es empfiehlt sich daher, die Entwürfe mit Zustellnachweis zuzustellen.

Die Frist endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist, wobei ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 rechtzeitig gestellt ist, wenn es vor Ablauf dieses Tages bei der zuständigen Stelle (dem aussendenden Bundesministerium; siehe Pkt. 2.1.7) eingelangt ist. Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingebrachtes, aber erst nach Ablauf der Frist einlangendes Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 ist also verspätet. Auf diesen Umstand soll im Versendungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

Eine allfällige Verlängerung der Begutachtungsfrist soll im Interesse der Beweissicherung nur schriftlich erfolgen und jedenfalls auch den anderen gegenbeteiligten Gebietskörperschaften in gleicher Weise gewährt werden.

- 2.1.7 Zur Frage, bei welcher Stelle ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 zu stellen ist, äußert sich die Vereinbarung nicht ausdrücklich. Es wird davon auszugehen sein, daß ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 beim aussendenden Bundesministerium zu stellen ist (Art. 1 Abs. 1 per analogiam bzw. Art. 1 Abs. 2 e contrario; hiefür spricht auch die Überlegung, daß nur dieses Bundesministerium zuverlässig zu beurteilen vermag, ob ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 fristgerecht gestellt worden ist). Auch auf diesen Umstand soll im Versendungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.
- 2.1.8 Die Vereinbarung sieht keine besondere Form vor, in der ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 zu stellen ist. Daraus ist zu schließen, daß ein Verlangen nicht unbedingt schriftlich gestellt werden muß (mag dies auch im Interesse der Beweissicherung zweckmäßig sein). Auch einer besonderen Begründung bedarf es nicht; eine Mitteilung, daß die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium über die durch ein Vorhaben gemäß Art. 1 verursachten Ausgaben verlangt wird, ist ausreichend.
- 2.1.9 Wird fristgerecht ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 gestellt, so hat das aussendende Bundesministerium hievon unverzüglich das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen zu verständigen. Die weiteren Veranlassungen (Einberufung des Konsultationsgremiums; Art. 4 Abs. 1) werden sodann vom Bundeskanzleramt getroffen.

Solange das Konsultationsgremium keine Empfehlung ausgesprochen hat, darf

- ein dem Gesetzesentwurf oder dem Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung entsprechender Ministerratsvortrag nicht eingebracht und
- eine dem Entwurf einer Verordnung des Bundesministers entsprechende Verordnung nicht genehmigt

werden (vgl. Art. 4 Abs. 2, wonach die Empfehlung des Konsultationsgremiums „abzuwarten“ ist).

Wird ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht gestellt, ist vom aussendenden Bundesministerium keine gesonderte Veranlassung zu treffen; eine Verständigung des Bundeskanzleramtes oder des Bundesministeriums für Finanzen ist diesfalls nicht erforderlich.

2.1.10 Gemäß Art. 4 Abs. 2 hat der Bund den anderen Gebietskörperschaften die durch die Verwirklichung eines Vorhabens zusätzlich verursachten Ausgaben in folgenden Fällen zu ersetzen:

- wenn keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Mindestfristen gegeben worden ist;
- wenn eine Empfehlung des Konsultationsgremiums nicht abgewartet worden ist;
- wenn im Konsultationsgremium ein Einvernehmen über eine Empfehlung betreffend die Kostentragung durch die Gebietskörperschaften nicht zustande kommt;
- wenn vom normsetzenden Organ einer Empfehlung des Konsultationsgremiums nicht Rechnung getragen wird.

2.1.11 Auf Seiten des Bundes sind Kostenersätze vom (führend) zuständigen Bundesministerium zu leisten und aus dessen Mitteln (allenfalls durch Umschichtungen) zu bedecken.

Die zusätzlich verursachten Ausgaben sind nur insoweit zu ersetzen, als sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung



entsprechen. Diese Voraussetzungen sind vom zuständigen Bundesministerium zu überprüfen (RV, 9).

2.1.12 Falls die gemäß Art. 1 Abs. 3 dargestellten jährlichen finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens bei Vorhaben des Bundes 0,1 vT der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres nicht überschreiten, bleibt es gemäß Art. 4 Abs. 5 bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung. Stellen sich mehrere Rechtsetzungsmaßnahmen als Teile ein und desselben Vorhabens dar, so sind ihre finanziellen Auswirkungen insgesamt zu beurteilen und an der Bagatellgrenze des Art. 4 Abs. 5 zu messen (RV, 10; zur Kundmachung der Bagatellgrenzen siehe Pkt. 3.1.2).

2.1.13 Ist das Bundeskanzleramt (führend) zuständiges Bundesministerium, gelten die vorstehenden Ausführungen unter Pkt. 2.1 mit der Maßgabe sinngemäß, daß an die Stelle des führend (zuständigen) Bundesministeriums die nach der Geschäftseinteilung zuständige Sektion des Bundeskanzleramtes und an die Stelle des Bundeskanzleramtes die Sektion Verfassungsdienst (Abt. V/1) zu treten hat.

## 2.2 Gesetzesvorschläge der Bundesregierung („Regierungsvorlagen“):

2.2.1 Für Regierungsvorlagen gelten die Ausführungen unter Pkt. 2.1 mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Sofern der der Bundesregierung zur Beschlußfassung vorgelegte Gesetzesvorschlag vom übermittelten Gesetzesentwurf abweicht, wird diese auch beschließen, daß der Gesetzesvorschlag den im Art. 1 Abs. 1 genannten Stellen zur Stellungnahme innerhalb einer gleichzeitig festgesetzten (mindestens einwöchigen) Frist übermittelt wird.
- Ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 ist beim Bundeskanzleramt zu stellen.

2.2.2 Ministerratsvorträge sollen daher, sofern sie nicht mit dem übermittelten Gesetzesentwurf übereinstimmen, folgende Antragsformel enthalten:

„Ich stelle den Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf samt Vorblatt und Erläuterungen [Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung] wird

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von xxx Wochen/einer Woche übermittelt.“

### 2.3 Legistische Richtlinien für die Gestaltung der Erläuterungen zu Gesetzen und Verordnungen:

2.3.1 Der Allgemeine Teil der Erläuterungen zu Regierungsvorlagen eines Bundesgesetzes und die Erläuterungen zu Verordnungen sollen Aussagen darüber enthalten,

- ob und inwieweit die Vereinbarung gemäß Art. 6 für das Vorhaben nicht gilt;
- ob gemäß Art. 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrundeliegenden Entwurf gegeben worden ist;
- ob ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 gestellt worden ist und, wenn ja, zu welchem Ergebnis die Verhandlungen im Konsultationsgremium geführt haben.

Sofern gemäß Art. 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrundeliegenden Entwurf gegeben worden ist, soll der Allgemeine Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes ferner eine Aussage darüber enthalten,

- ob und inwieweit die Vorlage der Bundesregierung von dem zur Stellungnahme übermittelten Gesetzesentwurf abweicht (Art. 2 Abs. 2 Z 2).

2.3.2 Die Erläuterungen haben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens auf alle Gebietskörperschaften zu enthalten, die den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999 = AÖFV Nr. 48/1998, entspricht (Art. 1 Abs. 3; RV, 7). Diese Darstellung soll zweckmäßigerweise in einem eigenen Abschnitt des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen enthalten sein.

### 3. Rechtsetzungsvorhaben der Länder und Rechtsetzungsvorhaben der Landeshauptmänner in der mittelbaren Bundesverwaltung:

#### 3.1.1 Zuständigkeit:

Gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 sind Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung sowie beschlußreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung ua. dem Bund (Bundeskanzleramt) zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln.

Die ausdrücklich normierte Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes entspricht der bisher bei Gesetzesentwürfen und bei Verordnungsentwürfen der Landesregierung, jedoch wohl nicht bei Verordnungsentwürfen des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung überwiegenden Praxis. Werden Übermittlungen solcher Entwürfe oder auch von Gesetzesvorschlägen einer Landesregierung an ein anderes Bundesministerium gerichtet, so sind sie von diesem unverzüglich unter Erteilung einer Abtretungsanzeige an das Bundeskanzleramt weiterzuleiten. Der Fristenlauf beginnt mit dem Einlangen beim Bundeskanzleramt.

Innerhalb des Bundeskanzleramtes ist die Sektion Verfassungsdienst (Abt. V/2) zuständig.

Die Auslösung des Konsultationsmechanismus im Hinblick auf die durch die Verwirklichung eines solchen Rechtsetzungsvorhabens dem Bund zusätzlich verursachten Ausgaben obliegt gemäß Art. 2 Abs. 1 durchwegs dem Bundesminister für Finanzen. Bei der bundesinternen Behandlung solcher Rechtsetzungsvorhaben empfiehlt sich die unter den Pkten. 3.2 und 3.3 beschriebene Vorgangsweise.

- 3.1.2 Die Bagatellgrenzen betragen bei Vorhaben eines Landes 0,25 vT der Ertragsanteile aller Gemeinden dieses Landes, wie sie sich auf Grund der Abrechnung des Vorjahres nach § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 ergeben (Art. 4 Abs. 5). Die Bagatellgrenzen werden jährlich mit Kundmachung des Bundesministers für Finanzen im Bundesgesetzblatt II verlautbart werden..
- 3.2 Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen sowie beschlußreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung:
  - 3.2.1 Diese Entwürfe werden dem Bund (Bundeskanzleramt) schon bisher regelmäßig zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren übermittelt. Die Vereinbarung gibt grundsätzlich keinen Anlaß zur Änderung der bisher eingehaltenen Vorgangsweise; hiezu ist auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. April 1984, GZ 601 920/1-V/A/2/84, betreffend das Verfahren gemäß Art. 97 und 98 B-VG, zu verweisen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird die bei ihm einlangenden Entwürfe wie bisher unter Benennung des führend zuständigen Bundesministeriums an jene Bundesministerien weiterübermitteln, deren Wirkungsbereich betroffen erscheint, wobei es Aufgabe des führend zuständigen Bundesministeriums bleibt, gegenüber dem Amt der Landesregierung eine zusammenfassende Stellungnahme namens der Zentralstellen des Bundes abzugeben.

- 3.2.2 Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird die von ihm befaßten Bundesministerien zugleich ersuchen, für den Fall, daß aus ihrer Sicht im Hinblick auf die durch das jeweilige Rechtsetzungsvorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Bund „zusätzlich verursachten Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten,“ die Voraussetzungen für die Auslösung des Konsultationsmechanismus vorliegen, das Bundesministerium für Finanzen (Abt. II/11) zu befassen und dies dem führend zuständigen Bundesministerium mitzuteilen.
- 3.2.3 In der Regel wird ein Rechtsetzungsvorhaben eines Landes dem Bund nicht nur wegen seiner finanziellen Interessen Anlaß zu Bemerkungen geben. Nach dem dargelegten Konzept ist daher insbesondere auch dann, wenn ein Bundesministerium die Auslösung des Konsultationsmechanismus für angezeigt hält, (im Regelfall) die zusammenfassende Stellungnahme vom (nach der jeweiligen Sachmaterie) führend zuständigen Bundesministerium abzugeben. In der zusammenfassenden Stellungnahme wäre (zweckmäßigerweise im Einleitungssatz) auszudrücken, daß diese unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen abgegeben werde. Die zusammenfassende Stellungnahme hat auch den Gesichtspunkt der finanziellen Interessen des Bundes, derentwegen der Konsultationsmechanismus ausgelöst werden kann, zu berücksichtigen, sodaß das Bundesministerium für Finanzen sich bei der Auslösung des Konsultationsmechanismus mit einem Hinweis auf diese Stellungnahme begnügen kann. Die zusammenfassende Stellungnahme ist jedenfalls auch dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.
- 3.3 Gesetzesvorschläge einer Landesregierung („Regierungsvorlagen“):
- 3.3.1 Wird dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ein Gesetzesvorschlag einer Landesregierung im Sinne des Art. 1 Abs. 2 und 4 übermittelt, so wird es mit dem Gesetzesvorschlag das Bundesministerium für Finanzen und die anderen Bundesministerien befassen, deren Wirkungsbereich betroffen erscheint. Es wird die beteiligten Bundesministerien ersuchen, gegenüber

dem Bundesministerium für Finanzen zu dem Gesetzesvorschlag unter dem Gesichtspunkt des Konsultationsmechanismus Stellung zu nehmen, und dafür eine notwendigerweise sehr kurze Frist setzen.

- 3.3.2 Die Prüfung des Gesetzesvorschlages durch die Zentralstellen des Bundes wird sich wegen der von der Vereinbarung bewußt in Kauf genommenen Kürze der Stellungnahmefrist häufig auf die wesentlichsten Gesichtspunkte beschränken müssen. Zu diesen ist in erster Linie, aber nicht ausschließlich die Frage der (hier: dem Bund) „zusätzlich verursachten Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten“ zu rechnen, derentwegen diese neue Übermittlungspflicht geschaffen wurde. Die anzubringenden Bemerkungen werden analog der bei Begutachtung von Entwürfen zu Rechtsvorschriften eingehaltenen Vorgangsweise im Wege einer vom führend zuständigen Bundesministerium abzugebenden zusammenfassenden Stellungnahme an das jeweilige Amt der Landesregierung heranzutragen sein. Insofern gelten die Ausführungen unter Pkt. 3.2 entsprechend.

#### 4. Kostenersatzpflicht bei Maßnahmen der Legislative (Art. 5):

4.1 Art. 5 sieht bei Maßnahmen der Legislative (Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage, wenn dadurch zusätzliche Ausgaben verursacht werden, Initiativanträge) Ersatzpflichten vor, die unabhängig von den in Art. 4 für Vorhaben auf Ebene der Vollziehung genannten weiteren Voraussetzungen (Pkt. 2.1.10) eintreten. Derartige Ersatzansprüche sind innerhalb von 12 Monaten ab Kundmachung des betreffenden Gesetzesbeschlusses gegenüber der Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, dem Grunde nach anzumelden. Kann über die angemeldeten Ansprüche innerhalb von 18 Monaten ab Kundmachung keine Einigung erzielt werden, sind die zu ersetzenden Ausgaben von der belasteten Gebietskörperschaft nachzuweisen (RV, 10).

4.2 Ersatzansprüche des Bundes aufgrund landesrechtlicher Regelungen sind von demjenigen Bundesministerium anzumelden, aus dessen Budget die zusätzlichen Ausgaben zu tragen sind, also vom (führend) zuständigen Bundesministerium. Bei diesem sind auch die Ersatzansprüche anderer Gebietskörperschaften aufgrund bundesrechtlicher Regelungen anzumelden.

Meldet ein Bundesministerium Ersatzansprüche an oder werden bei ihm Ersatzansprüche angemeldet, so hat es hievon unverzüglich das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise bei den anschließenden Verhandlungen (Einladung, Vorsitzführung usw.) wird auf Bundesseite zwischen den in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien abzustimmen sein.

4.3 Grundsätzlich gelten die Bagatellgrenzen (siehe Pkte. 2.1.12 und 3.1.2) auch für den Kostenersatz bei Maßnahmen der Legislative. Die Kostenersatzpflicht tritt jedoch auch dann ein, wenn die finanziellen Auswirkungen derartiger Maßnahmen einer Gebietskörperschaft innerhalb eines Kalenderjahres das Siebenfache dieser Grenzwerte überschreiten (Art. 5 Abs. 3).

Bei der Ermittlung, ob diese zweite Bagatellgrenze überschritten wird, sind nur solche Vorhaben mit heranzuziehen, deren finanzielle Auswirkungen unter der Bagatellgrenze liegen (RV, 11).

Auf Bundesebene wird das Bundesministerium für Finanzen die in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion (siehe Pkt. 5) gegebenenfalls darüber informieren, daß die finanziellen Auswirkungen der Vorhaben eines Landes die zweite Bagatellgrenze überschritten haben.

4.4 Auf Seiten des Bundes sind die Kostenersätze vom (führend) zuständigen Bundesministerium (§ 5 Abs. 1 Z 2 BMG) zu leisten und aus dessen Mitteln zu bedecken.

5. Koordinierung:

Einzelne Bestimmungen der Vereinbarung machen es erforderlich, daß Aufzeichnungen über Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen und über zusätzliche Ausgaben sowie über die Anrechnung dieser Einsparungen und Ausgaben bei den Kostenersätzen geführt werden. Es sind dies folgende Bestimmungen:

- Art. 4 Abs. 3 über die Einbindung der Sonderzahlungsströme in die Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode;
- Art. 4 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 2 über die Anrechnung von Einsparungen oder zusätzlichen Einnahmen;
- Art. 5 Abs. 2 über die Anrechnung von zusätzlichen Ausgaben, die unter den Bagatellgrenzen liegen, bei der Anrechnung von Einsparungen oder zusätzlichen Einnahmen;
- Art. 5 Abs. 3 über die zweite Bagatellgrenze.

Mangels ausdrücklicher Einschränkung gilt Art. 4 Abs. 4 auch für Einsparungen und zusätzliche Einnahmen unterhalb der Bagatellgrenzen und gelten Art. 4 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 2 unabhängig davon, ob die



Auswirkungen aus Vorhaben der Vollziehung oder der Gesetzgebung resultieren. Finanzielle Auswirkungen solcher rechtsetzender Maßnahmen, die gemäß Art. 6 von der Vereinbarung generell ausgenommen sind (Pkt. 1.2.2), sind jedoch nicht anzurechnen (RV, 9, für den häufigsten Fall der Mehreinnahmen aus Abgaben- und Finanzausgleichsgesetzen).

Die Koordinierung dieser Aufzeichnungen wird vom Bundesministerium für Finanzen vorgenommen werden. Die anderen Bundesministerien haben daher das Bundesministerium für Finanzen über die aus der Vereinbarung resultierenden Sonderzahlungsströme, über Einsparungen und zusätzliche Einnahmen auf Seiten der Länder und Gemeinden und über zusätzliche Ausgaben auf Seiten des Bundes zu informieren, auch soweit sie unter den Bagatellgrenzen liegen. Bei zusätzlichen Ausgaben ist auch bekanntzugeben, ob sie aus einer Maßnahme eines Landtages (Art. 5) resultieren.

6. Haushaltsrechtliche Bestimmungen:

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes, insb. das Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, und dazu erlassenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Insbesondere obliegt es gemäß §§ 44 und 45 BHG dem (führend) zuständigen Bundesministerium, bei Vorhaben, deren Durchführung die Eingehung von Verpflichtungen erfordert, zu deren Erfüllung im laufenden Finanzjahr oder in mehreren oder künftigen Finanzjahren Ausgaben des Bundes zu leisten sind, erforderlichenfalls das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen. Das Nähere ist in den Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben sowie für die Erfolgskontrolle, AÖFV Nr. 42/1988, und im Durchführungserlaß zum jährlichen Bundesfinanzgesetz (derzeit: AÖFV Nr. 1/1999) geregelt.